

# **Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an der Friedrich-von-Schiller-schule außerhalb des Unterrichts**

**Stand: 31.07.2025**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen am 11.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Betreuungsangebot**

- (1) Die Gemeinde Reilingen bietet eine außerschulische Betreuung für Grundschulkinder an. Die Betreuung erfolgt durch in der Erziehung erfahrene Personen. Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Gemeinde. Unterricht und qualifizierte Hausaufgabenbetreuung (nur Hausaufgabenaufsicht) sind nicht Gegenstand des Angebotes. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann jedoch den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Vorrangig werden Kinder in die Betreuung aufgenommen, deren sorgeberechtigte Eltern erwerbstätig sind.
- (2) Mit Ausnahme der Herbstferien und Weihnachtsferien bietet die Gemeindeverwaltung während allen Ferien Ferienbetreuung an. Allerdings dürfen Schüler in den Sommerferien nur drei Wochen in der kommunalen Ferienbetreuung betreut werden. An drei aufeinanderfolgenden Wochen müssen die Erziehungsberechtigten selbst für Betreuung sorgen. Die Ferienbetreuung steht auch Schülern offen, die nicht die Betreuungseinrichtung im Rahmen der verlässlichen Grundschule oder der Nachmittagsbetreuung nutzen.
- (3) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung an der Grundschule in Reilingen entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

## **§ 2 Aufsicht, Haftung**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und umgekehrt obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personenberechtigten.

- (3) Unfallversicherungspflichtige Regelungen bleiben unberührt.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und/ oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.
- (5) Fehlt ein Kind, so ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 3**

#### **Ausschluss**

Ein Kind, das sich nicht in die Betreuung integrieren lässt und dauerhaft störend auf die Gruppe wirkt, kann von der Betreuung ausgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Reilingen erhebt nach dieser Satzung Gebühren für das Betreuungsangebot der verlässlichen Grundschule für Halbtags- sowie Ganztagschüler, das Mittagessen für Halbtags- sowie Ganztagschüler, der Nachmittagsbetreuung für Ganztagschüler und der Ferienbetreuung für Grundschüler. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind monatlich, bzw. wöchentlich bei Ferienbetreuung, für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht.
- (3) Der Monat August ist gebührenfrei.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes oder die Personen, denen per Gerichtsurteil das Recht übertragen wurde, für das Kind die außerschulische Betreuung zu regeln. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Verpflegung**

- (1) Im Rahmen der Ganztagschule, der Halbtagschule und der Ferienbetreuung gibt es Mittagessen. Die Höhe der Verpflegungsgebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. -
- (2) In Ausnahmefällen und nur auf gesonderten schriftlichen Antrag kann für Schüler in Ganztagesbetreuung ggf. eine Befreiung von den Kosten zur Gemeinschaftsverpflegung erteilt werden:
  - Aus gesundheitlichen und weltanschaulichen Gründen kann eine Befreiung von

der Gemeinschaftsverpflegung erfolgen. In diesen Fällen müssen die Eltern ein warmes Essen mitbringen, das in der Mikrowelle warm gemacht wird. Die Eltern müssen einen Haftungsausschluss unterschreiben. Zur Deckung des Mehraufwands und der Getränkekosten zahlen die Eltern 30 % des festgesetzten Essensbeitrags. Befreiungen sind bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

- Gesundheitliche Gründe: Liegt uns ein spezifisches ärztliches Attest vor, kann von der Verpflegung abgesehen werden, wenn die Küche auf die Einschränkungen nicht reagieren kann
- Weltanschauliche Gründe: Wenn die Eltern ihre Kinder vegan ernähren.

Der Antrag auf Befreiung der Kosten zur Gemeinschaftsverpflegung ist schriftlich per E-Mail, Fax oder Post mitzuteilen an:

- E-Mail: [redaktion@reilingen.de](mailto:redaktion@reilingen.de)
  - Fax: 06205 952210
  - Post: Gemeinde Reilingen, Hockenheimer Str. 1-3, 68799 Reilingen
- Eine Befreiung ist nur gültig, wenn eine schriftliche Bestätigung von der Gemeindeverwaltung erfolgt ist.

## **§ 7**

### **Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung für die Betreuungsangebote an der Grundschule kann zu Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen. Bei der Ferienbetreuung hat sie grundsätzlich bis spätestens 2 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des jeweiligen Anmeldeformulars zu dem darin genannten Zeitpunkt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Eltern /Erziehungsberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Betreuung verbindlich anerkannt. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Die Kinder müssen durch die Sorgeberechtigten jedes Schuljahr neu angemeldet werden.
- (4) Die Abmeldung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen.
- (5) Wenn ein Schüler länger als 4 Wochen die Betreuung nicht in Anspruch genommen hat oder wenn zwei Monate die Benutzungsgebühr nicht entrichtet worden sind, kann die Gemeinde den Platz anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen möglich.
- (6) Wurden zwei Wochen vor einer Ferienbetreuung für ein Betreuungsfenster weniger wie sechs Schüler angemeldet, wird das Angebot für dieses Betreuungsfenster abgesagt.
- (7) Wird ein Schüler später als zwei Wochen vor Ferienbeginn zur Ferienbetreuung angemeldet, von einer gebuchten Ferienbetreuung abgemeldet oder eine

bereits gebuchte Ferienbetreuung geändert, wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,- Euro für die Änderung des Gebührenbescheids erhoben.

## **§ 8**

### **Entstehung/ Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung entsteht zu Beginn des Monats, in dem die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird. Das gilt auch bei Fernbleiben eines Kindes
  
- (2) Die monatliche Gebühr sowie die evtl. Verpflegungsgebühr sind jeweils zum 5. des Monats im Voraus fällig. Grundsätzlich sollte die Gebührensatzung per Bankeinzug (SEPA-Mandatsreferenz) erfolgen.

**Anlage 1**  
**Gebührenverzeichnis**  
**zur Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote**  
**außerhalb des Unterrichts ab 31.07.2025**

**Höhe der Gebühr**

(1) Folgende Gebühren werden festgesetzt:

a) Monatliche Gebühr für die Verlässliche Grundschule:

für Halbtagschüler von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr	30,00 Euro
für Halbtagschüler von 7.45 Uhr bis 8.30 Uhr einmal wöchentlich	5,00 Euro
für Halbtagschüler von 12.25 Uhr bis 14.05 Uhr	75,00 Euro
für Ganztagschüler von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr	30,00 Euro
für Ganztagschüler von 7.45 Uhr bis 8.30 Uhr einmal wöchentlich	5,00 Euro

Das 2. Kind einer Familie zahlt bei gleichzeitiger Inanspruchnahme 50 % der Gebühr.

b) Im Rahmen der Ganztagsgrundschule wird ein warmes Mittagessen an fünf Tagen die Woche angeboten. Die Gebühr richtet sich nach der Zahl der durchschnittlichen Schultage in Baden- Württemberg (185 Tage), d.h. im Rahmen der Ferienbetreuung werden für die Verpflegung zusätzliche Gebühren erhoben.

Die Gebühr für die Verpflegung von Ganztagesgrundschulern beträgt 100,00 Euro/ Monat

Die Gebühr für die Verpflegung von Halbtagesgrundschulern (warmes Mittagessen an fünf Tagen die Woche) beträgt 100,00 Euro/ Monat

c) Wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung

7.30 Uhr bis 14.05 Uhr	50,00 Euro
in dieser Zeit mit Mittagessen zzgl.	25,00 Euro
14.05 Uhr bis 16.00 Uhr	45,00 Euro

Das 2. Kind einer Familie zahlt bei gleichzeitiger Inanspruchnahme 50 % der Gebühr zzgl. 25,00 Euro /Woche Verpflegung.

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

(2) Die Gebühr für die Verpflegung von Gemeinschaftsschülern der Sekundarstufe beträgt 96,00 Euro / Monat

(3) In Ausnahmefällen bietet die Gemeinde an einzelnen Tagen Betreuung an (z.B. Brückentage außerhalb der Ferien; an pädagogischen Tagen, an denen kein Unterricht stattfindet; Wochentage vor Ferien, um eine Woche aufzufüllen):

7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	7,00 Euro/ Tag
in dieser Zeit mit Mittagessen (Grundschüler) zzgl.	5,00 Euro/ Tag
in dieser Zeit mit Mittagessen (Sekundarstufe) zzgl.	6,00 Euro/ Tag
13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	8,00 Euro/ Tag

(4) Die wöchentliche Gebühr für eine Notbetreuung beträgt ein Viertel der in Nr. 1 genannten Beträge.